

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-17 li-bo

13. 5. 2020

Verfall von Urlaubsansprüchen; Obliegenheiten des Dienstherrn

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser E-Mail Rundschreiben vom 29. 5. 2019.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 11. Mai 2020 - 14b-03020-181/2/27632/2020 - folgende weitere Hinweise zu den Obliegenheitspflichten des Dienstherrn im Zusammenhang mit dem Verfall von Urlaubsansprüchen gegeben:

„... Mit Schreiben vom 28. Mai 2019 hatte ich auf die Entscheidungen des europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 6. November 2018 (C-19/16, C-684/16) hingewiesen, dass unionsrechtlich Urlaubstage nicht automatisch verfallen, weil eine Beamtin oder ein Beamter keinen Urlaub beantragt hat.

Die Rechtsprechung hat zwischenzeitlich die Hinweispflicht des Dienstherrn weiter konkretisiert. Ergänzend zum o. g. Schreiben müssen Beamtinnen und Beamte nachweisbar und klar in geeigneter Art und Weise wie folgt informiert werden:

Erforderlich ist, dass die Beamtin oder der Beamte

- über ihren oder seinen konkreten Urlaubsanspruch informiert wurde,
- aufgefordert wurde, den Urlaub zu nehmen und
- darauf hingewiesen wurde, dass der Urlaub anderenfalls verfällt.



Die Mitwirkungsobliegenheit erfordert eine individuelle Information in Textform über den konkreten Umfang der jeweiligen Urlaubsansprüche einschließlich der ggf. unterschiedlichen Verfallsfristen der jeweiligen Urlaubsansprüche. Dabei sind die einzelnen verschiedenen Urlaubsansprüche (z. B. Erholungsurlaub aus dem Urlaubsjahr 2019) auch getrennt nach der Art des Urlaubs (z. B. Erholungsurlaub, Zusatzurlaub nach § 4 UrIVO LSA, Zusatzurlaub nach § 5 UrIVO LSA, angesparter Erholungsurlaub nach § 8 UrIVO LSA, Zusatzurlaub nach § 208 SGB IX) jeweils zu bezeichnen.

Ein allgemeiner Hinweis z. B. als Aushang oder Veröffentlichung im Intranet wird als nicht ausreichend erachtet. Auch ein alleiniger Hinweis in einem Zeiterfassungsjournal dürfte nicht ausreichen. Der Hinweis muss konkret gegenüber der Beamtin bzw. dem Beamten erfolgen. Soweit ein persönlicher Zugang zu einem Zeiterfassungssystem besteht, dürfte ein Hinweis schreiben nicht beanstandet werden, wenn es:

- informiert, in welchem Feld der konkrete Urlaubsanspruch, der zu verfallen droht, zu finden ist (bspw.: in ZEUS: Monatsübersicht „Urlaub GuthAlt...“),
- auffordert, diesen Urlaub rechtzeitig zu beantragen, um ihn zu nehmen,
- hinweist, dass der Urlaub anderenfalls z. B. mit Ablauf des 30. 9. verfällt.

Aus Nachweisgründen empfiehlt sich ein Schriftstück, dessen Empfang quittiert wird. Alternativ kann auch eine E-Mail mit Sende- und Empfangsbestätigung elektronisch oder als Ausdruck zu den Akten genommen werden.

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass der Urlaubszweck bereits durch Freistellung von der Dienstpflicht erreicht wird. Eine uneingeschränkte Reisefreiheit ist nicht Voraussetzung für eine Erholung und Erfüllung des Urlaubszwecks...”

Wir empfehlen den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden sowie den Zweckverbänden, die Beamtinnen und Beamte beschäftigen, entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter